



ABWASSERZWECKVERBAND "Finne"

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes "Finne"

bekannt gemacht im Amtsblatt Landkreis Sömmerda Nr. 38/2011 vom 28.09.2011;
geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda Nr. 39/2011 vom 05. Oktober 2011,
geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda 39/2011 vom 05. Oktober 2011),
geändert durch 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 16.12.2011 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda Nr. 05/2012 vom 08.02.2012),
geändert durch 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 28.05.2013 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda Nr. 26/2013 vom 03.07.2013),
geändert durch 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 19.09.2013 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda Nr. 40/2013 vom 09.10.2013),
geändert durch 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 12.12.2014 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda Nr. 50/2014 vom 30.12.2014),
geändert durch 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 30.03.2016 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda Nr. 16/2016 vom 27.04.2016),
geändert durch 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 13.12.2017 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda Nr. 50/2017 vom 20.12.2017),
geändert durch 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 13.12.2018 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda Nr. 51/2018 vom 27.12.2018),
geändert durch 10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 15.04.2019 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda Nr. 17/2019 vom 02.05.2019),
geändert durch 11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 11.11.2020 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda Nr. 46/2020 vom 18.11.2020),
zuletzt geändert durch 12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 20.01.2021 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda Nr. 05/2021 vom 10.02.2021).

Die im § 2 genannten Gemeinden und Städte schließen sich nach § 16 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung.

§ 1 - Name und Sitz

Der Verband führt den Namen Abwasserzweckverband "Finne" und hat seinen Sitz in Sömmerda.

§ 2 - Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind:

01. Buttstädt	09. Haßleben
02. Großneuhausen	10. Riethnordhausen
03. Kleinneuhausen	11. Werningshausen
04. Kölleda	12. Kutzleben
05. Ilmtal-Weinstraße	13. Günstedt
06. Ostramondra	14. Wundersleben
07. Rastenberg	15. Kindelbrück
08. Straußfurt	

§ 3 - Verbandsgebiet

- (1) Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder zum 01.01.2018.
- (2) Davon abweichend umfasst das Gebiet des Zweckverbandes
 1. in der Gemeinde Ilmtal-Weinstraße nur das Gebiet der Ortsteile Oberreißen und Niederreißen.
 2. In der Landgemeinde Buttstädt nur das Gebiet der Ortsteile Buttstädt, Ellersleben, Essleben/Teutleben, Guthmannshausen, Hardisleben, Mannstedt und Olbersleben.
 3. In der Landgemeinde Kindelbrück nur das Gebiet der Ortsteile Bilzingsleben, Kannawurf und Kindelbrück.

§ 4- Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,
 1. Abwasserbehandlungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten; dazu gehört nicht die Unterhaltung und Reinigung der zu öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gehörenden Regenwasserabläufe und Sinkkästen,
 2. von den Grundstücken Abwasser abzunehmen,
 3. für die ordnungsgemäße Ableitung und Beseitigung des Abwassers Sorge zu tragen,
 4. Verbandsmitglied eines Altlasten-Zweckverbandes zu werden,
 5. alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind.
- (2) Der Zweckverband begründet ein Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach Maßgabe besonders zu erlassender Satzungen.
- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen.

§ 5 - Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende,
3. der Verbandsausschuss.

§ 6 - Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder. Der Verbandsvorsitzende und jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Verbandsmitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter ab.

§ 7 - Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt ausschließlich über diejenigen Angelegenheiten, die nach der Thüringer Kommunalordnung der Vertretung der Gebietskörperschaft ausschließlich zugewiesen sind, sowie über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

§ 8 - Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer der laufenden Kommunalwahlperiode der Gemeinderäte/Stadträte mit Stimmenmehrheit den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Wählbar als Verbandsvorsitzender und Stellvertreter ist, wer in einer Mitgliedsgemeinde des Abwasserzweckverbandes „Finne“ wahlberechtigt im Sinne des § 1 Thüringer Gesetz über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz) ist.

- (2) Der Verbandsvorsitzende wird durch seinen Stellvertreter vertreten.

§ 9- Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Dem Verbandsvorsitzenden obliegen alle Geschäfte des Zweckverbandes, die nicht durch Gesetz, diese Satzung oder die Betriebssatzung auf die Verbandsversammlung, den Verbandsausschuss, die Werkleitung oder den Werksausschuss übertragen sind. Zu den Aufgaben des Verbandsvorsitzenden gehört es insbesondere, die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Thüringer Kommunalordnung kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen. Soweit die Verbandsversammlung durch gesondertem Beschluss dem Geschäftsleiter Aufgaben des Verbandsvorsitzenden überträgt, ist dieser zur Vertretung des Zweckverbandes berechtigt. Die Vertretungsbefugnis des Verbandsvorsitzenden bleibt jedoch auch insoweit unberührt.

§ 10 - Verbandsausschuss

- (1) Mitglieder des Verbandsausschusses sind

1. der Verbandsvorsitzende,

2. vier weitere Mitglieder.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter.

§ 11 - Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist zuständig für:
 1. Rechtsgeschäfte zur Ausführung des Vermögensplanes mit einer Auftragssumme bis 250.000,00 € im Einzelfall sowie Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 25 % des Ansatzes im Vermögensplan, höchstens jedoch 75.000,00 € nicht überschreiten. Überschreiten die Mehrausgaben des Vermögensplanes zusammen einen Betrag von 250.000,00 € bedürfen sie jedoch insgesamt der Zustimmung des Verbandsausschusses.
 2. Rechtsgeschäfte zur Ausführung des Erfolgsplanes mit einer Auftragssumme bis 100.000,00 € im Einzelfall sowie erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV).
 3. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 250.000,00 € nicht überschreitet. Der Verbandsausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen.
 4. Die Vergabe von Darlehen nach Ablauf der Zinsbindung bei bereits genehmigten Krediten.
 5. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Erfolgsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 100.000,00 € nicht übersteigt. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 250.000,00 € nicht übersteigt.
 6. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 15.000,00 € beträgt.
 7. Die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen mit einem Gegenstandswert über 15.000,00 € im Einzelfall.
 8. Personalangelegenheiten, soweit nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind.
 9. Den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
- (2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen worden sind.
- (3) Der Verbandsausschuss berät die Angelegenheiten vor, für die die Verbandsversammlung zuständig ist.

§ 12 - Verbandswirtschaft

- (1) Der Zweckverband verwaltet seine Einrichtungen in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband eines Dritten bedienen.

- (3) Der Zweckverband setzt für die Erfüllung seiner Aufgaben und zur Kontrolle der Realisierung einen Geschäftstellenleiter ein. Dem Geschäftsstellenleiter werden gemäß § 36 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG gleichzeitig die Aufgaben des Werkleiters (§ 4 Eigenbetriebssatzung) übertragen.

§ 13 - Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Entgelte oder Abgaben seiner Anschlussnehmer und durch Kredite.
- (2) Soweit der Finanzbedarf nicht durch die Entgelte nach Abs. 1 gedeckt werden kann, wird für den nicht gedeckten Aufwand eines Haushaltsjahres von jedem Verbandsmitglied eine Umlage erhoben. Die Höhe der Umlage für ein Verbandsmitglied richtet sich nach dem Verhältnis der im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes zu den insgesamt im Verbandsgebiet gemeldeten Einwohnern. Als Maßstab sind dabei die zum 30.Juni des Vorjahres beim zuständigen Landesamt für Statistik geführten Einwohnerzahlen zu Grunde zu legen.

§ 14 - Entschädigung

Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger.

§ 15 - Öffentliche Bekanntmachung

Satzungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda öffentlich bekannt gemacht.

§ 16 - Sonstiges

Soweit nicht das Zweckverbandsrecht oder diese Verbandssatzung besondere Vorschriften enthalten, sind die für Gemeinden und Städte geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 17 - Inkrafttreten

Die Verbandssatzung trat am 29.09.2011 in Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung trat am 06.10.2011 in Kraft.

Die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung trat am 06.10.2011 in Kraft.

Die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung trat am 09.02.2012 in Kraft.

Die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung trat am 04.07.2013 in Kraft.

Die 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung trat am 10.10.2013 in Kraft.

Die 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung trat am 01.01.2014 in Kraft.

Die 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung trat am 28.04.2016 in Kraft.

Die 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung trat am 01.01.2018 in Kraft.

Die 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung (Artikel 1) trat am 06.07.2018 in Kraft.

Die 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung (Artikel 2) trat am 01.01.2019 in Kraft.

Die 10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung trat am 01.01.2019 in Kraft.

Die 11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung trat am 01.01.2020 in Kraft.

Die 12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung trat am 11.02.2021 in Kraft.